



## Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzinformation)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Stadt Jessen (Elster) verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Fachbereich Steuern und Kasse

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Festsetzung der Hundesteuer.
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadt Jessen (Elster), vertreten durch den Bürgermeister Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) info@jessen.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Lutz Pallas, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) datenschutz@jessen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Hundesteuer festzusetzen bzw. die Steuerpflicht zu prüfen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. § 15 Abs. 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) i. V. m. der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer i. V. m. §§ 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. V. m. §85 Abgabenordnung verarbeitet.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13 a Abs. 1 KAG-LSA i. V. m. §§ 169 – 171, 228 – 232 Abgabenordnung. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.
Betroffenenrechte	Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.



---

	Dies ist in Sachsen-Anhalt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg (E-Mail-Adresse: <a href="mailto:poststelle@ld.sachsen-anhalt.de">poststelle@ld.sachsen-anhalt.de</a> ).
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §10 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.